

Abschrift zu r Entsch.Sammlg

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 1003/68

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

der Anna Lisbeth R [REDACTED], A [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Berthold Karl R [REDACTED], A [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haase und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 19. Dezember 1967 und ihr Armenrechtsgesuch vom 13. Februar 1968 werden zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

Das die Ehe aus beiderseitigen Verschulden scheidende Urteil des Landgerichts Amberg vom 4. Oktober 1967 ist bei den Parteien am 6. Oktober 1967 zugestellt worden. Mit einem am 16. November 1967 eingegangenen Schriftsatz hat die Beklagte gegen das Urteil Berufung eingelegt und beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren. Sie hat den Antrag damit begründet, daß sie sich in einer Besprechung mit ihrem Rechtsanwalt, die am 1. November 1967 stattgefunden habe, die Entscheidung über die Einlegung der Berufung noch vorbehalten habe, diese Entscheidung aber bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht habe treffen können, weil sie am 2. November 1967 infolge der mit dem Scheidungsprozeß verbundenen Aufregungen einen Nervenzusammenbruch erlitten habe und erst wieder am 9. November 1967 klare Entschlüsse habe fassen können. Zur Glaubhaftmachung hat sie ein ärztliches Attest vom 11. November 1967 vorgelegt, in welchem bescheinigt worden ist, daß die

7

- 3 -

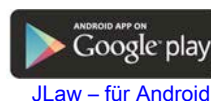
Beklagte seit etwa 8 - 10 Tagen einen nervlichen und körperlichen Erschöpfungszustand aufweise und in Ansehung dieses Zustandes in dieser Zeit nicht in der Lage gewesen sei, einen Rechtsanwalt aufzusuchen und mit ihm zu verhandeln. Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Nach der Auffassung des Oberlandesgerichts ist das Attest nicht verlässlich genug für die Annahme, daß die Beklagte gerade in der Zeit von 2. - 6. November 1967 gesundheitlich so beeinträchtigt gewesen ist, daß sie an den in Rede stehenden Überlegungen und Maßnahmen völlig verhindert gewesen wäre. Es entnimmt dies daraus, daß die ärztliche Beurteilung das Ergebnis lediglich eines Rückschlusses sei. Dem ist beizutreten. Das Vorbringen der Beschwerde, daß es sich um einen erfahrenen Arzt handle, der Rückschlüsse zu ziehen vermöge und die Beklagte richtig beurteilen könne, weil er sie schon länger kenne und mehrfach behandelt habe, vermag diese Begründung nicht zu entkräften. Denn es läßt sich nicht in Frage stellen, daß ein Rückschluß auf den körperlichen und seelischen Zustand, den ein Patient in einer bestimmten der Vergangenheit angehörenden Zeit gehabt hat, naturgemäß erhebliche Unsicherheitsfaktoren besitzt. Diese Unsicherheit ergibt sich hier aus dem Inhalt des Attestes selbst. Denn der Arzt hat in ihm die Zeit des Krankheitszustandes nur ungenau mit "etwa 8 bis 10 Tagen" angeben können. Die Ungenauigkeit des Attestes folgt weiter daraus, daß es die Unfähigkeit der Beklagten, ihren Rechtsanwalt aufzusuchen und mit ihm zu verhandeln, bis hin auf den Tag der Untersuchung am 11. November 1967, also auch auf die Tage des 7. bis 11. November 1967 erstreckt hat, wogegen die Beklagte bereits am 7. November 1967 zusammen mit ihrem Rechtsanwalt einen gericht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lichen Termin in einem Verfahren der einstweiligen Verfügung, das ihr Ehemann gegen sie anhängig gemacht hatte, wahrgenommen und selbst erklärt hat, daß sie am 9. November 1967 wieder klare Entschlüsse habe fassen können. Die Beklagte hat im Beschwerdeverfahren in Ergänzung des Attestes vom 11. November 1967 eine Bescheinigung desselben Arztes vom 30. Dezember 1967 beigebracht. Doch bringt dies keine größere Genauigkeit. Vielmehr heißt es darin über den Zustand der Beklagten in der maßgeblichen Zeit nur, daß das am 11. November 1967 ausgestellte Attest auf einem Untersuchungsergebnis beruhe, das "auch für die zurückliegende Zeit eine deutliche Störung des Vegetativums" bestätige.

In Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht sieht es auch der Senat nicht als glaubhaft gemacht an, daß die Verletzung der Berufungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO zurückzuführen ist. Demgemäß war die Beschwerde und mangels Erfolgsaussicht auch das Gesuch vom 13. Februar 1968, mit dem die Beklagte die Bewilligung des Armenrechts für die Beschwerde beantragt hat, zurückzuweisen.

Dr. Haase

Dr. Buchholz